



Die Zuchtrichtlinien

Stand März 2006

(siehe www.tica-cats.de / unter Verein/Zuchtrichtlinien)

Die Zuchtrichtlinien reflektieren die fundamentalen Werte und Einstellungen des Vereins und entsprechen den aktuellen Empfehlungen des deutschen Tierschutzgesetzes.

1. Zielsetzung

Die Zucht sollte ein Hobby sein, der Verbesserung des Rassestandards dienen und nicht den Zweck der Geldgewinnung verfolgen. Es ist verboten, Tiere an Zoofachhandlungen oder zu Forschungszwecken (Tierversuche) zu verkaufen.

2. Tierschutzgesetz

Es gelten Auflagen und Einschränkungen gemäß dem jeweils gültigen deutschen Tierschutzgesetz.

3. Verbotene Handlungen

Das Entfernen der Krallen, Coupieren von Schwanz oder Ohren, etc. ist ausdrücklich verboten.

4. Bestimmungen zur Haltung von Katzen:

4.1 Käfighaltung ist untersagt. Räume unter 5 qm Fläche werden als Käfig betrachtet.

4.2 Es ist untersagt, Katzen über einen längeren Zeitraum hinweg zu isolieren. Dies schließt die Isolation sowohl von anderen Tieren als auch Menschen ein.

4.3 Es ist untersagt, Katzen in einem Raum ohne Fenster zu halten, da frische Luft und Tageslicht für die seelische und körperliche Gesundheit der Katze wichtig sind.

4.4 Allen Katzen eines Züchters muss jederzeit ausreichend frisches Wasser und Futter zur Verfügung stehen. Die Näpfe müssen täglich gesäubert werden.

4.5 Katzentoiletten sind so sauber wie möglich zu halten und sollten mindestens ein Mal täglich gereinigt werden. Eine Desinfektion der Toiletten sollte in regelmäßigen Abständen erfolgen.

4.6 Räume, in denen Katzen gehalten werden, sollten ein gewisses Maß an Hygiene aufweisen und müssen frei von Gegenständen sein, welche für die Katze eine konkrete Gefahr darstellen (z.B. Scherben, Mausefallen, Gifte jeglicher Art).

5. Zwingerbesichtigung

Der Verein behält sich vor, eine Zwingerbesichtigung durch einen Beauftragten durchführen zu lassen. Bei Notwendigkeit werden eine Zwingerbesichtigung sowie der Beauftragte durch den Vorstand per Mehrheitsbeschluss bestimmt.

6. Zuchtbestimmungen:

6.1 Alle Katzen, die zur Zucht verwendet werden, müssen gesund, parasitenfrei und zumindest gegen Katzenschnupfen und Katzenseuche geimpft sein.

6.2 Eine Kätzin darf frühestens im Alter von 10 Monaten gedeckt werden. In Ausnahmefällen (z.B. Dauerrolligkeit) muss mit der Einsendung der Wurfmeldung ein tierärztliches Attest beigelegt werden

6.3 Um eine weitere Deckung zu verhindern, ist es notwendig, die Kätzin nach erfolgtem Deckakt bis nach Abklingen der Rolligkeit von allen anderen Katern fernzuhalten.

6.4 Eine Kätzin darf nicht mehr als drei Würfe in 24 Monaten haben.

6.5 Die Zucht mit Vollgeschwistern ist verboten. Nachkommen aus solchen Verpaarungen sind für die Weiterzucht gesperrt. Ausnahmen sind vom Vorstand genehmigungspflichtig. Die Zucht mit Halbgeschwistern oder Rückzüchtung auf einen Eltern- bzw. Großelternanteil ist einmal in 3 Generationen gestattet. Dabei muss darauf geachtet werden, dass 4 Generationen mindestens 12 verschiedene Tiere aufweisen.



6.6 Über Rassekreuzungen muss der Vorstand des TICACats German American Cat Club e.V. vor der Verpaarung schriftlich informiert werden. Ein gut durchdachtes und geplantes Zuchtziel muss dem Verein vorgelegt werden. Als Ausnahme behandelt werden die von der TICA im Standard ausdrücklich erlaubten Verpaarungen. Nähere Erläuterungen zu den von TICA erlaubten Verpaarungen erhalten Sie vom jeweils zuständigen Zuchtbuchamt.

7. Zuchtverbote

Folgende Katzen müssen von der Zucht ausgeschlossen werden:

- 7.1 Einhodige Kater (Kryptorchide)
- 7.2 Katzen mit Deformationen des Knochenbaus
- 7.3 Taube Katzen
- 7.4 Katzen mit PKD (Polycystic Kidney Disease)
- 7.5 Katzen mit Photophobie (Lichtunverträglichkeit)

8. Zuchttempfehlungen

Folgende Katzen sollten von der Zucht ausgeschlossen werden:

- 8.1 Katzen mit Schwanzanomalien, die nicht im Standard festgelegt sind
- 8.2 Katzen mit Gebissfehlern (Überbiss, Unterbiss, schiefes Gebiss)
- 8.3 Katzen mit Rollid (Entropium)
- 8.4 Katzen, bei deren Nachwuchs es wiederholt - auch mit wechselnden Partnern - zu Fehl- bzw. Missgeburten kommt
- 8.5 Katzen mit klinischer HD (Hüftdysplasie)
- 8.6 Katzen mit Brustkorbanomalien
- 8.7 Katzen mit Poly- bzw. Olygodactylie
- 8.8 Katzen ohne sichtbare Tasthaare
- 8.9 Katzen mit Strabismus (Schielen)
- 8.10 Katzen mit Nystagmus (Augenzittern)
- 8.11 Katzen mit Albinoaugen (rot durchscheinende Regenbogenhaut des Auges)

9. Auflagen für die Zucht mit weißen Katzen

- 9.1 Eine genetisch bedingte Taubheit muss bei weißen Zuchtkatzen durch eine audiometrische Untersuchung (Messung akustisch evozierter Potentiale) vor dem Zuchteinsatz ausgeschlossen sein.
- 9.2 Die Katzen müssen vor Beendigung der audiometrischen Untersuchung mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Die Mikrochipnummer muss in der Audiometrietest-Bescheinigung vermerkt sein.
- 9.3 Das Zuchtbuchamt erteilt die Zuchtzulassung nach Erhalt des negativen Befundes. Sollten beim Nachwuchs einer weißen Katzen mit Zuchtzulassung taube Kitten geboren werden, kann die Zuchtzulassung vom Zuchtbuchamt entzogen werden.
- 9.4 Alle weißen Kitten eines Wurfes müssen audiometrisch untersucht und das Ergebnis an das Zuchtbuchamt des TICACats e.V. zur statistischen Auswertung weitergeleitet werden.
- 9.5 Für farbige Kitten eines weißen Elterntieres und für den farbigen Verpaarungspartner wird die audiometrische Untersuchung empfohlen.

10. Abstammungsnachweise und Besonderheiten NEU !!

- 10.1 TICACats erkennt keine Rassebestimmungen an.
- 10.2 TICACats erkennt keine Stammbäume an, welche auf Grund von Rassebestimmungen erstellt wurden.
- 10.3 TICACats behält sich vor, Abstammungsnachweise nicht anzuerkennen und Registrierungen abzulehnen.
- 10.4 Maine Coon Foundationiere (F1), werden nur mit einer Registrierungsnummer der ACA (The American Cat Association Inc.) USA in unser Zuchtbuch aufgenommen. Zusätzlich muss durch einen registrierten, in Nordamerika wohnhaften Maine-Coon-Züchter die Herkunft der Katze bestätigt werden. Für Nachkommen dieser Katzen werden durch TICACats Registrierungen vorgenommen und Stammbäume erstellt. Katzen, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen, gelten als HHP Longhair und haben keinen Anspruch auf Registrierung.



11. Wurfmeldungen und Stammbäume

11.1 Der Verein stellt für alle Rassen Stammbäume aus, die bei der TICA mindestens für den Registrierungsstatus anerkannt sind.

11.2 Es müssen alle in einem Zwinger geborenen Jungtiere dem zuständigen Zuchtbuchamt des TICACats German American Cat Club e.V. gemeldet werden. Farben und Namen können nachgereicht werden. Falls in einem Wurf Maskenkatzen geboren werden, muss der Wurf spätestens 12 Wochen nach der Geburt gemeldet werden. Ansonsten muss der Wurf spätestens 8 Wochen nach der Geburt gemeldet werden.

11.3 Alle Stammbäume, welche für die Jungtiere eines Wurfes benötigt werden, sollten in der Regel gemeinsam beantragt werden. Für nachträglich beantragte Stammbäume wird eine Porto- und Verpackungsgebühr erhoben.

11.4 Die Namen der Jungtiere dürfen maximal 35 Buchstaben enthalten, einschließlich Zwingername und Leerzeichen. Elterntiere erhalten im Stammbaum den Titel, den sie zur Zeit der Geburt der Jungtiere erreicht haben.

12. Abgabe von Katzen

12.1 Kaufvertrag

Die Abgabe von Katzen (Erwachsene Katzen oder Jungtiere) muss mit einem Kaufvertrag bescheinigt werden. Dieser Kaufvertrag muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a.) Name und Anschrift des Verkäufers.
- b.) Name und Anschrift des Käufers.
- c.) Name, Rasse, Farbe, Geschlecht, Geburtsdatum & weitere identifizierende Merkmale der Katze (siehe 8.3).
- d.) Kaufpreis.
- e.) Vereinbarung über Pflege, Haltung etc.
- f.) Rechte Dritter.
- g.) Gerichtsstand.

12.2 Tierärztliches Gesundheitszeugnis

Weiterhin muss die Katze mit einem tierärztlichen Gesundheitszeugnis, welches nicht älter als 3 Werkstage sein darf, abgegeben werden. Das Gesundheitszeugnis muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a.) Name und Adresse des Züchters.
- b.) Name, Rasse, Farbe, Geschlecht, Geburtsdatum & weitere identifizierende Merkmale der Katze (siehe 8.3).
- c.) Eine Bescheinigung über den aktuellen Gesundheitszustand der Katze (Anzeichen für Parasiten, Infektions- oder sonstige Krankheiten).
- d.) Datum der Untersuchung.
- e.) Stempel und Unterschrift des Tierarztes.

Ein Muster für ein solches Gesundheitszeugnis ist auf der Website des Vereins oder über die jeweils zuständige Geschäftsstelle erhältlich. Sollte die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses im Voraus nicht möglich sein, muss der Kaufvertrag eine Klausel enthalten, in welcher sich der Käufer verpflichtet, die Katze innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe von einem Tierarzt untersuchen zu lassen.

12.3 Außerdem wird empfohlen, die Katze vor der Abgabe eindeutig per Mikrochip zu identifizieren.

12.4 Jungtiere dürfen frühestens nach Vollendung der 12. Lebenswoche - und zumindest mit einer vollständigen Impfung gegen Katzenschnupfen und Katzensuche versehen - abgegeben werden.